

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) & Finanzinstitutsgesetz (FINIG) Auswirkungen auf ausländische Fonds

16. Dezember 2019



Carnegie Fund Services S.A. ist der führende unabhängige Vertreter ausländischer Anlagefonds in der Schweiz und verfügt seit 2003 über eine Zulassung der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Wir bieten alle mit der Fondsvertretung verbundenen Dienstleistungen aus einer Hand: Vertretung, Zahlstelle, Steuerreporting und globale Vertriebsstelle. Ausserdem bietet unser interner Übersetzungsdienst Übersetzungen in fünf Sprachen. Unser Mitarbeiterstab umfasst Jurist/innen, Fachübersetzer/innen und ein erfahrenes Team aus Spezialisten der Fondsadministration in unserer Operations-Abteilung und gewährleistet einen ganzheitlichen, zeit- und kosteneffizienten Service. Wir vertreten derzeit mehr als 800 Anlagefonds für über 110 verschiedene Fondsmanager.

Inhaltsverzeichnis

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutionsgesetz (FINIG) – Auswirkungen auf ausländische Fonds.....	2
I. Segmentierung der Kunden bzw. Anleger	3
II. „Angebot“ und „Vertrieb“	4
III. Sprache der Fondsdokumente.....	5
IV. Ombudsmann und Beraterregister.....	6
V. Übergangsfristen	8

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutionsgesetz (FINIG) – Auswirkungen auf ausländische Fonds

Am 15. Juni 2018 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen ([FIDLEG](#)) und das Bundesgesetz über die Finanzinstitute ([FINIG](#)) verabschiedet. Beide Gesetze treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Am 6. November 2019 hat der Bundesrat die Verordnungen zu den beiden Gesetzen erlassen (Stufe 2), die ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft treten werden.

Unter FIDLEG sollen alle Erbringer von Finanzdienstleistungen beaufsichtigt und das Angebot an Produkten auf dem Schweizer Markt reguliert werden – ähnlich wie in der EU unter MiFID II. Mit dem FINIG wird eine koordinierte Aufsichtsregelung für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstituten eingeführt: Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser. Das Inkrafttreten der beiden Gesetze hat Änderungen der bestehenden Gesetze zur Folge, unter anderem des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („[KAG](#)“). Das KAG bleibt der gesetzliche Rahmen für kollektive Kapitalanlagen als Produkt, darunter auch für ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Die Endversionen der Finanzdienstleistungsverordnung („[FIDLEV](#)“) und der Finanzinstitutsverordnung („[FINIV](#)“) wurden am 6. November 2019 veröffentlicht und enthalten wichtige Einzelheiten zur Umsetzung und zum Vollzug von FIDLEG und FINIG.

FIDLEG hat Auswirkungen auf das Fondsgeschäft. Das Gesetz ordnet die Kundinnen und Kunden der Finanzdienstleister verschiedenen Segmenten zu und hat wesentliche Auswirkungen auf den Fondsvertrieb (eine Zusammenfassung dieser Auswirkungen finden Sie im Abschnitt „I“). Im Abschnitt „II“ gehen wir auf das neu eingeführte Konzept des *Angebots* ein, das den *Vertrieb* gemäss Definition im KAG ersetzt. Im Abschnitt „III“ erläutern wir die Vorgaben bezüglich der Sprache von Fondsdokumenten in der Schweiz und Abschnitt „IV“ handelt von den Registrierungs- und Zugehörigkeitserfordernissen, die *Kundenberaterinnen und -berater* erfüllen müssen, um in der Schweiz Finanzdienstleistungen erbringen zu können. Abschnitt „V“ gibt einen Überblick über die ab dem Inkrafttreten der Gesetze geltenden Übergangsfristen.

I. Segmentierung der Kunden bzw. Anleger

Sofern sie nicht all ihre Kundinnen und Kunden als Privatkundinnen und -kunden betrachten wollen, müssen Finanzdienstleister die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zuordnen: Privatkundinnen und -kunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden. Die in Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 5 Absätze 1 und 4 FIDLEG aufgeführte Kundensegmentierung hat Auswirkungen auf das Konzept der *“qualifizierten Anlegerinnen und Anleger”* (professionelle Kunden). Qualifizierte Anleger sind wie folgt definiert:

- a. **Finanzintermediäre wie im [Bankengesetz](#), im FINIG und im revidierten KAG¹ definiert;**
 - b. **Versicherungsunternehmen nach dem [Versicherungsaufsichtsgesetz](#);**
 - c. **ausländische Kundinnen und Kunden**, die in ihrem Heimatland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, wie die unter Buchstaben *a* und *b* aufgeführten Personen;
 - d. **Zentralbanken;**
 - e. **öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie²;**
 - f. **Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen**, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, **mit professioneller Tresorerie;**
 - g. **Unternehmen mit professioneller Tresorerie;**
 - h. **grosse Unternehmen** - als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet (Artikel 4 Absatz 5 FIDLEG):
 - (i) Bilanzsumme von 20 Millionen Schweizerfranken;
 - (ii) Umsatzerlös von 40 Millionen Schweizerfranken;
 - (iii) Eigenkapital von 2 Millionen Schweizerfranken;
 - i. **für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie;**
 - j. **vermögende Privatkundinnen und -kunden sowie für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie³** (Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG), die erklärt haben, dass sie aufgrund der Erfüllung von einer der beiden folgenden Bedingungen wie professionelle Kunden behandelt werden möchten:
 - (i) aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügen, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügen; oder
 - (ii) über ein Vermögen von mindestens **2 Millionen Schweizerfranken** (zuvor 5 Millionen Schweizerfranken) verfügen.
- Hinsichtlich der Kriterien (i) und (ii) oben gilt eine glaubhafte Erklärung zu den beruflichen Qualifikationen und zur Vermögenslage zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Anlage als ausreichend (Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG); der Nachweis gemäss Artikel 6 [KKV](#) ist nicht mehr erforderlich.
- k. **Privatkundinnen und -kunden und unter j beschriebene Kunden, für die** ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer **Finanzintermediär**, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, (unabhängiger Vermögensverwalter) **im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses [-mandats] (jeweils in Schriftform) Vermögensverwaltung oder Anlageberatung** im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 3 und 4 FIDLEG **erbringt**. Solche Kunden können ihren Status als nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Privatkunden) behalten, wenn sie schriftlich erklären, dass sie nicht als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten wollen. (Artikel 10 Absatz 3ter revKAG bezüglich der unter j beschriebenen Kunden und Art. 129a revKKV)

¹ Die geänderten Vorschriften des KAG sind am Ende des [FIDLEG](#) unter *Änderung anderer Erlasse - 3. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006* aufgeführt.

² Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn das Unternehmen mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften ([FINMA-Rundschreiben 2008/05 «Effektenhändler»](#)).

³ Die FIDLEV stellt klar, dass der Status des vermögenden Privatkunden in Übereinstimmung mit dem bestehenden rechtlichen Rahmen auf der Grundlage der Finanzanlagen zu ermitteln ist. Nicht als Finanzanlagen gelten direkte Anlagen in Immobilien sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge. Laut FIDLEV können wirtschaftliche Eigentümer, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, nur gemeinsam ein Opting-out erklären, um als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger behandelt zu werden. Ausserdem muss laut FIDLEV mindestens eine der am gemeinsamen Vermögen beteiligten Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, damit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung als vermögende Privatkunden gelten. In diesem Fall muss diese Person von der oder den anderen Person(en) dazu bevollmächtigt sein, allein über das Vermögen zu verfügen.

Jeder Kunde fällt standardmässig in eine der vom Gesetz beschriebenen Kategorien. Das System des Opting-in bzw. Opting-out ermöglicht es Kunden, ihre Segmentzuordnung zu ändern, um entweder einen umfassenderen Schutz zu geniessen (Opting-in) oder über einen geringeren Schutz und mehr Freiheiten zu verfügen (Opting-out). Unter bestimmten Bedingungen können

- **institutionelle Kunden** erklären, dass sie als **professionelle Kunden** betrachtet werden wollen (Opting-in/down);
- **professionelle Kunden** erklären, dass sie als **institutionelle Kunden**⁴ (Opting-out/up) oder als **Privatkunden** (Opting-in/down) betrachtet werden wollen; und
- **vermögende Privatkundinnen und -kunden**⁵ erklären, dass sie als **professionelle Kunden** betrachtet werden wollen (Opting-out/up);

Das Gesetz verbietet es, sich um mehr als eine Kategorie herauf- oder herabstufen zu lassen.

Der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz wird durch die neue Regelung im revidierten KAG erleichtert. Dadurch erweitert sich der Kreis der qualifizierten Anlegerinnen und Anleger, denen eine kollektive Kapitalanlage angeboten werden kann, ohne einen Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle zu ernennen, und umfasst neben den beaufsichtigten Schweizer Finanzinstituten unter anderem auch Berufsvorsorgeeinrichtungen, Unternehmen mit professioneller Tresorerie und öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit professioneller Tresorerie.

Hingegen **müssen weiterhin ein Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle ernannt werden**, um kollektive Kapitalanlagen vermögenden Privatkundinnen und -kunden anbieten zu können, auch wenn diese sich dafür entschieden haben, als professionelle Kunden/qualifizierte Anlegerinnen und -anleger zu gelten (Opting-out).

➤ *Siehe Tabelle auf S. 7.*

II. „Angebot“ und „Vertrieb“

Aktuell fallen unter **Vertrieb** im Sinne des KAG das Anbieten von und Werben für kollektive Kapitalanlagen, das sich nicht ausschliesslich an Institutionen mit prudenzieller Aufsicht, d.h. Banken, Fondsleitungen, Effekthändler, Vermögensverwalter oder Versicherungsunternehmen, richtet. Gemäss KAG gibt es einige weitere Ausnahmen, z. B. Fälle von Veranlassung oder Eigeninitiative des Anlegers oder unter bestimmten gesetzlichen Rahmenbedingungen der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen durch Finanzintermediäre mit Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag, siehe Abschnitt «I». k.

Gemäss Art. 3 Buchstabe g FIDLEG ist ein Angebot jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument selbst enthält. Die Übermittlung von Fondsdokumenten für von der FINMA genehmigte Fonds an potenzielle Anlegerinnen und Anleger bzw. Kundinnen und Kunden **gilt als Angebot** im Sinne des FIDLEG.

Eine allgemeine Kommunikation gilt dann nicht als Angebot im Sinne des FIDLEG, wenn die darin enthaltenen Informationen nicht ausreichend sind, um eine Anlageentscheidung zu treffen oder einen Zeichnungsantrag zu stellen. In Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV wird erläutert, dass eine Kommunikation, die als Angebot gilt, üblicherweise darauf abzielen muss, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräussern. Dies muss gemäss den Umständen, der Struktur und dem Inhalt der entsprechenden Kommunikation im Einzelfall beurteilt werden.

Die **Veröffentlichung von Angaben auf einer Informationsplattform** gilt unter Umständen als Angebot im Sinne des FIDLEG, wenn alle Informationen und Dokumente, die es Anlegerinnen und Anlegern ermöglichen, eine Anlageentscheidung zu treffen, auf der Plattform zu finden sind, oder wenn es möglich ist, direkt über die Plattform Anteile zu zeichnen. Die Nennung von Nettoinventarwerten, Preisen, Risikoinformationen sowie die blosse Zurverfügungstellung oder Übermittlung faktischer Informationen oder gesetzlich erforderlicher Dokumente (insbesondere der vom KAG vorgeschriebenen Veröffentlichungen) für bzw. an bestehenden Kundinnen und Kunden oder Finanzintermediäre gilt laut FIDLEG nicht als Angebot.

Zusätzlich ist der **örtliche Geltungsbereich** der neuen Vorschriften **auf die Schweiz beschränkt** und gilt nicht mehr für Angebote von der Schweiz aus. Dies ermöglicht es schweizerischen Finanzdienstleistern sogar von der Schweiz aus, potenziellen Kundinnen und Kunden ausserhalb der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen anzubieten, ohne die schweizerischen gesetzlichen

⁴ Nur die auf Seite 3 unter *f* und *g* aufgeführten Kundinnen und Kunden dürfen ein Opting-out erklären, um als institutionelle Kunden zu gelten.

⁵ Darunter fallen auch für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie (s. *j* auf S. 3).

Rahmenbedingungen erfüllen zu müssen, allerdings nur bei vollumfänglicher Einhaltung der Gesetze und Vorschriften des Rechtshoheitsgebiets, in dem der Zielkunde ansässig ist.

Ein **Angebot kann als Finanzdienstleistung**⁶ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 1 und 3 FIDLEG **gelten**, weswegen der "Vertriebsträger" - die Kundenberaterin oder der Kundenberater – sich an die in Artikel 7 bis 20 FIDLEG aufgeführten **Verhaltensregeln** halten muss. Tatsächlich sind laut FIDLEG Anteile an kollektiven Kapitalanlagen als Finanzinstrumente zu betrachten, und der Erwerb, die Veräusserung und die Übertragung solcher Anteile sowie die Annahme von Aufträgen, die Erteilung von Empfehlungen (Anlageberatung) und die Anlage in solchen Anteilen im Auftrag von Kundinnen und Kunden (Vermögensverwaltung) gelten als Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig für Kundinnen und Kunden erbracht werden. Demzufolge sind die Informationspflichten und Verhaltensregeln des FIDLEG auf diese Tätigkeiten anwendbar.

In Artikel 68 FIDLEG wird der Begriff der **Werbung** erstmalig eingeführt. Werbung jeglicher Art für kollektive Anlagen muss als solche klar erkennbar sein und auf den Prospekt, das Basisinformationsblatt zur jeweiligen kollektiven Anlage sowie auf die Bezugsstelle für diese Dokumente hinweisen. Die Abgrenzung zwischen Werbung und Angebot erfolgt auf Grundlage der Genauigkeit, mit der auf ein spezifisches Finanzinstrument eingegangen wird; je genauer die Angaben zu einem spezifischen Finanzinstrument, desto eher handelt es sich um ein Angebot.

III. Sprache der Fondsdokumente

Ab dem 1. Januar 2020 dürfen Fondsdokumente für die Schweiz auf Englisch oder in einer der drei Amtssprachen der Schweiz – Französisch, Deutsch oder Italienisch – veröffentlicht werden⁷.

Fonds können sich demzufolge dazu entschliessen, die offizielle Sprache von Fondsdokumenten für die Schweiz von Französisch/Deutsch/Italienisch auf Englisch umzustellen. Entscheidend dafür ist die Frist, innerhalb derer ein Fondsdokument bei der FINMA eingereicht werden muss. Wenn die Frist für die Einreichung des Gesuchs im Jahr 2020 liegt, dürfen die Fondsdokumente für die Schweiz auf Englisch eingereicht werden. Damit sie ab dem 1. Januar 2020 auf Englisch eingereicht werden dürfen, müssen

- **KIIDs, Prospekte und Statuten** vom 2. Dezember 2019 oder später datieren (Einreichung innerhalb von 30 Tagen);
- **Halbjahresberichte** vom 1. November 2019 oder später datieren (Veröffentlichung innerhalb von 2 Monaten nach dem Bilanzstichtag);
- **Jahresberichte** vom 1. September 2019 oder später datieren (Veröffentlichung innerhalb von 4 Monaten nach dem Bilanzstichtag).

Fonds, die ihre offizielle Sprache für die Schweiz ändern möchten, müssen diese Absicht sowohl bei der Einreichung des Gesuchs bei der FINMA als auch im Rahmen einer Veröffentlichung auf ihrer schweizerischen Publikationsplattform mitteilen.

Wenn sich das Einreichen bei der FINMA von vor den oben angegebenen Daten verfassten Dokumenten für die Schweiz verzögert, müssen die betroffenen Dokumente weiterhin in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden. Grund dafür ist, dass die Frist für die Einreichung bei der FINMA noch im Jahr 2019 liegt, sodass noch die nicht revidierten KAG-Regelungen gelten.

Publikationen haben in der für die Schweiz gewählten offiziellen Sprache der Fondsdokumente zu erfolgen. Dementsprechend müssen im Fall einer Entscheidung für das Englische als offizielle Sprache der Fondsdokumente für die Schweiz auch die Publikationen des betreffenden Fonds auf Englisch verfasst sein.

⁶ Laut den [Erläuterungen des Eidgenössischen Finanzdepartements zur FIDLEV](#) ist ein Angebot an sich nicht als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. G FIDLEG zu betrachten. Damit ein Angebot als Finanzdienstleistung gilt, müssen weitere Faktoren – wie etwa Anlageberatung – vorliegen.

⁷ [Prospekt](#): Art. 40 Abs. 2 FIDLEG / [Basisinformationsblatt](#): Art. 89 FIDLEV / [Prospekt, Basisinformationsblatt, \(Halb-\)Jahresberichte](#): Art. 133 Abs. 1 revKKV.

IV. Ombudsmann und Beraterregister

Alle Personen (natürliche und juristische Personen, die kommerziell Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz anbieten (**Finanzdienstleister**), müssen sich spätestens bei Aufnahme ihrer Tätigkeit einer schweizerischen Ombudsstelle anschliessen (Art. 77 FIDLEG).

Die Bewilligungspflicht für Vertriebssträger von kollektiven Kapitalanlagen „**Vertriebssträgerbewilligung**“ wird aufgehoben. Im durch das FIDLEG und das FINIG revidierten KAG benötigen Vertriebssträger kollektiver Kapitalanlagen keine FINMA-Bewilligung bzw. – im Falle ausländischer Vertriebssträger – keine Bewilligung zum Vertrieb im eigenen Rechtshoheitsgebiet mehr, um in der Schweiz tätig zu sein. Diese Bewilligungspflicht wird durch die **Registrierungspflicht** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmter Finanzdienstleister **im Beraterregister in der Schweiz** ersetzt.

Kundenberaterinnen und -berater⁸ - d.h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – von schweizerischen Finanzdienstleistern, die **unter der prudenziellen Aufsicht der FINMA** stehen, müssen nicht im Register eingetragen sein⁹.

Laut Art. 28 Abs. 1 FIDLEG müssen Kundenberaterinnen und Kundenberater, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Finanzdienstleistern sind, welche nicht nach Artikel 3 [Finanzmarktaufsichtsgesetz](#) durch die FINMA beaufsichtigt werden, sowie Kundenberaterinnen und Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern im Beraterregister eingetragen sein, mit der unten beschriebenen Ausnahme.

Gemäss Art. 31 FIDLEG sind **Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kundinnen und Kunden**, wie in Art. 4 Abs. 3 und 4 FIDLEG definiert, **erbringen**.

Finanzdienstleister müssen sicherstellen, dass ihre Kundenberaterinnen und -berater über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und dass für dieselbe eine ordnungsgemässe Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Eine Kundenberaterin bzw. ein Kundenberater, die bzw. der zum namentlichen Eintrag im Beraterregister verpflichtet ist, muss:

1. zum Zwecke der Klärung von Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Kundin oder dem Kunden und der Kundenberaterin oder dem Kundenberater oder Finanzdienstleister durch Vermittlungsverfahren **einer schweizerischen Ombudsstelle** gemäss Art. 74 FIDLEG **angeschlossen sein** (Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c FIDLEG). Kundenberaterinnen und -berater können über ihren Arbeitgeber einer Ombudsstelle angeschlossen sein. Unabhängige Kundenberaterinnen und -berater müssen selbst in eigenem Namen als Finanzdienstleister einer Ombudsstelle angeschlossen sein.
2. wie zuvor für Vertriebssträger vorgeschrieben, eine **Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen** oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten nachgewiesen haben (Art. 29 Abs. 1 Buchstabe b FIDLEG). Kundenberaterinnen und -berater können den Versicherungsschutz ihres Arbeitgebers geniessen (Art. 29 Abs. 3 FIDLEG); und
3. **über hinreichende Kenntnisse über die im FIDLEG beschriebenen Verhaltensregeln sowie über das für ihre/seine Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen** (Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 6 FIDLEG).

Weitere Informationen bezüglich der Registrierungsvoraussetzungen werden im ersten Quartal 2020 verfügbar sein, sobald das diesbezügliche FINMA-Rundschreiben veröffentlicht wird. Genauere Angaben sind auf der Webseite eines der Beraterregister unter folgendem Link zu finden: <https://www.regservices.ch/beraterregister/>

⁸ Kundenberaterinnen und -berater: natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen.

⁹ Laut Art. 52 und 58 FINIG sind Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2020 dazu verpflichtet, eine Bewilligung der FINMA einzuholen.

Siehe Liste S.3	FIDLEG Kundensegmentierung / Zielmarkt Schweiz	standardmässig/ optional	Kategorie		Braucht es einen Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle?		Anforderungen an den Finanzdienstleister				
			FIDLEG	KAG	OGAW	AIFs	Anschluss an eine Ombudsstelle?	Gilt für den Kundenberater die Registrierungsspflicht?			
								Untersteht der Finanzdienstleister einer prudenziellen Aufsicht?			
							Nein		Ja		
							Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	
a-d	Schweizerische und ausländische Banken, die für eigene Rechnung anlegen Schweizerische und ausländische Versicherungsunternehmen, die für eigene Rechnung anlegen Zentralbanken Beaufsichtigte Fondsleitungen Nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie	standardmässig	Institutionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
		Opting-in	Professionell		Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
e	Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie	standardmässig	Professionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
		Opting-in	Privat	Nicht qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
f-g	Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie Unternehmen mit professioneller Tresorerie	Opting-out	Institutionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
		standardmässig	Professionell		Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
		Opting-in	Privat	Nicht-Qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
h-i	Grosse Unternehmen Für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie	standardmässig	Professionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
		Opting-in	Privat	Nicht Qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
j	Vermögende Privatpersonen sowie für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie (vermögende Privatpersonen = Finanzsektorerfahrung + CHF >500k oder CHF >2M)	Opting-out	Professionell	Qualifiziert	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
		standardmässig	Privat	Nicht Qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
j+k	Vermögende Privatpersonen sowie für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, die durch ein Opting-out als professionelle Kunden behandelt werden und für die ein Finanzintermediär im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses [-mandats] Vermögensverwaltung oder Anlageberatung erbringt	Opting-out + Vermögensverwaltung/Anlageberatung	Professionell	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
k	Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses [-mandats] Vermögensverwaltung oder Anlageberatung erbringt	standardmässig	Privat	Qualifiziert	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
		standardmässig	Privat	Nicht Qualifiziert	Ja und von FINMA genehmigte Fonds	Dürfen nicht in AIFs investieren	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja

Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn die Körperschaft/das Unternehmen mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften (FINMA-Rundschreiben 2008/05 "Effektenhändler")

V. Übergangsfristen

Das FIDLEG, das FINIG und die damit verbundenen Verordnungen – FIDLEV und FINIV – treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Eine zweijährige Übergangsfrist erlaubt es Finanzdienstleistern sowie Kundenberaterinnen und Kundenberatern, sich den neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Die Übergangsfristen gelten gleichermaßen für Finanzdienstleister, die bereits auf dem schweizerischen Finanzmarkt tätig sind, und für solche, die neu eintreten.

Kundenberaterinnen und Kundenberater, die aktuell aktiv Finanzprodukte vertreiben/anbieten, müssen sich bis zum 30. Juni 2020 einer Ombudsstelle anschliessen und sich bei einer Registrierungsstelle anmelden. Danach haben Kundenberaterinnen und Kundenberater bis zum 31. Dezember 2021 Zeit, sich offiziell im Register eintragen zu lassen (Art. 95 Abs. 2 und 3 FIDLEG).

Ab dem 1. Januar 2020 haben Finanzdienstleister innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren Zeit:

- die in Art. 4 Abs. 1 FIDLEG festgeschriebene Pflicht im Zusammenhang mit der Kundensegmentierung zu erfüllen (Art. 103 Abs. 1 FIDLEV);
- sicherzustellen, dass die Kundenberaterinnen und -berater über die erforderlichen Kenntnisse verfügen (Art. 104 FIDLEV);
- die Pflichten, die aus der Umsetzung der neuen Verhaltensregeln gemäss Art. 7 bis 18 FIDLEG entstehen, d.h. Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten sowie Pflichten zu Transparenz und Sorgfalt, zu erfüllen (Art. 105 FIDLEV);
- die Anforderungen an die Organisation nach den Artikeln 21 bis 27 FIDLEG zu erfüllen (Art. 106 FIDLEV);
- auf das neue FIDLEG-Format für das Basisinformationsblatt umzusteigen (Art. 110 Buchstabe b FIDLEV). Es ist demzufolge nicht notwendig, während des Übergangszeitraums ein FIDLEG-konformes Basisinformationsblatt zu erstellen, wenn bereits ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) nach EU-Recht besteht.

Durch das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften fallen bestehende Vertriebsverträge nach KAG nicht dahin (Art. 105 Abs. 5 FIDLEV). Vielmehr bleiben die Vertriebsverträge mit Finanzdienstleistern in Kraft, bis diese bestätigen, dass sie (und das gesamte Angebotsnetz) dem FIDLEG entsprechen. *Wir erwarten zusätzliche Informationen zur Zukunft der schweizerischen Vertriebsverträge von der Swiss Fund and Asset Management Association (SFAMA). Es ist davon auszugehen, dass es in Zukunft eine Vorlage für schweizerische Vertriebsverträge geben wird.*

Solange Finanzdienstleister die neuen FIDLEG-Vorschriften nicht umgesetzt haben, müssen sie sich an die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen niedergelegten Verhaltensregeln halten. Dies gilt auch für die Verpflichtung, einen Schweizer Vertreter und eine Schweizer Zahlstelle zu bestellen, bis das Fondsvertriebsgeschäft dem neuen FIDLEG entspricht. Infolgedessen können Verträge mit Schweizer Vertretern und Schweizer Zahlstellen nicht automatisch mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 gekündigt werden, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Finanzdienstleister bestätigen, dass sie das FIDLEG vollumfänglich einhalten.

Die einzige Ausnahme für die zweijährige Übergangsfrist gilt für unabhängige Vermögensverwalter/Kundenberaterinnen und -berater, die unter das FINIG fallen: Sie müssen die FINMA innert sechs Monaten über ihre Absicht informieren, eine Bewilligung als Finanzinstitut zu erhalten, und haben anschliessend bis zum 31. Dezember 2022 Zeit, ihr Bewilligungsgesuch zu vervollständigen (Art. 93 Abs. 4 FINIV).

Genauere Angaben werden verfügbar sein, sobald die FINMA-Verordnung und die Rundschreiben in Kraft treten, deren Zweck darin besteht, die Praxis der FINMA festzuschreiben. Die Veröffentlichung der endgültigen Version dieses zusätzlichen Vorschriftenpakets ist im zweiten Quartal 2020 und ihr Inkrafttreten bis Ende 2020 zu erwarten.

Als Ihr Partner bei der Umsetzung des FIDLEG unterstützt Carnegie fundservices Sie gerne dabei,

- Ihre Kunden entsprechend der vom FIDLEG beschriebenen Kategorien zu segmentieren, um zu überprüfen, welche rechtlichen Bedingung erfüllt werden müssen, damit Sie Ihre Produkte in der Schweiz anbieten können;
- zu eruieren, welche Sprache für Ihre Fondsdokumente gewählt werden sollte, und sie ggf. zu übersetzen;
- sich einer Ombudsstelle anzuschliessen;
- Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Eintrag ins Beraterregister vorzubereiten und die notwendigen Schritte einzuleiten;
- die fortan notwendige FINMA-Bewilligung für unabhängige Vermögensverwalter/Finanzberater zu erhalten;

* * *

Weitere Auskünfte erhalten Sie von unserer Rechtsabteilung unter legalone@carnegie-fund-services.ch

Neil Carnegie
CEO

Claudia Suter
Head of Legal

Eale Lokau
Senior Legal Counsel

Sammy Nasri
Legal Counsel

